



Gemeinde Furna

Abwasser-Reglement

von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
14.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Begriffe	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht	6
Anschlussgesuch/Anschlussbewilligung	7
Pumpanlagen	8
Rückstau	9
Nicht verschmutztes Abwasser	10

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser	11
Entsorgung der Rückstände	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen	14
Abnahme	15
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	16
Beschaffenheit des Schmutzwassers	17
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	18
Reinigung der Abwasserleitungen	19
Kontrolle der Abwasseranlagen	20
Behebung von Mängeln	21
Haftung	22

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Beitrags- und Gebührenarten	23
Bemessung, Veranlagung und Bezug	24
Gebührenpflicht	25

1.2. Einmalige Beiträge	
Eigentümerbeiträge	26
Anschlussbeiträge	27
Besondere Anschlussbeiträge	28
Veranlagung	29
1.3. Wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühren	30
Mengengebühren	31
Miete der Wasserzähler	32
Kostenanteil für das Nachführen des Leitungskatasters	33
1.4. Zahlungsfristen	
Zahlungsfristen	34
1.5. Verschiedene Vorschriften	
Härtefälle	35
Bussen	36
Ersatzvornahme	37
1.6. Rechtsmittel	
Einsprache	38
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	39
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	40
Anhang 1: Plan der Gemeindeanlagen	
Anhang 2: Berechnung der Zumutbarkeit	
Anhang 3: Beitrags- und Gebührentabelle	
Stichwortverzeichnis	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt bei den zuständigen Organen der Standortgemeinde der Liegenschaft.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Vorderes Prättigau wahrgenommen werden.
- 2 Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellung, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertretung über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Vorderes Prättigau.

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

- 1 Die Abwasseranlagen werden entsprechend ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen und Gemeindeanlagen (öffentliche Anlagen) sowie private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Vorderes Prättigau erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.
Als Gemeindeanlagen gelten die im Generellen Entwässerungsplan GEP (vom Gemeindevorstand genehmigt am 26.10.2015, vom Amt für Natur und Umwelt genehmigt am 29.01.2018) aufgeführten Anlagen und Einrichtungen. Diese sind auf dem Plan im Anhang 1 zu diesem Reglement ersichtlich.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten kann bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser erstellt werden. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist. Die Berechnung der Zumutbarkeit ist im Anhang 2 zu diesem Reglement definiert. Der Anschluss muss in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation erfolgen. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

- 4 Es steht Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die nicht anschlusspflichtig gemäss Art. 6 Abs. 1 sind, frei, ihre Liegenschaft auf eigene Kosten anzuschliessen. Das Reglement gilt sinngemäss. Insbesondere sind Art. 39 (Kosten für private Leitungen) und Art. 8 (Pumpanlagen) auch für freiwillige Anschlüsse anzuwenden.

Anschlussgesuch/Anschlussbewilligung

Art. 7

- 1 Der Anschluss an die öffentlichen Anlagen darf nur mit einer Anschlussbewilligung der Gemeinde erfolgen.
- 2 Anschlussgesuche sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.
- 3 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 4 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Pumpanlagen

Art. 8

- 1 Können Gebäude nur mit einer Pumpanlage an die öffentlichen Anlagen angeschlossen werden, gehen 75% der Anschaffungskosten für die Pumpe inkl. Steuerung zu Lasten der öffentlichen Anlagen. Die Restkosten sowie die Kosten für deren Betrieb, Service und Unterhalt gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Bei altersbedingtem Ersatz der Pumpanlage gilt Abs. 1 sinngemäss.

Rückstau

Art. 9

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 10

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser

Art. 11

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 12

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Rückstände aus Kleinkläranlagen können mit Bewilligung der Gemeinde und unter Einhaltung der Bestimmungen im „Merkblatt über die Einleitung von häuslichem Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Rückständen aus Kleinkläranlagen“ (vom Gemeindevorstand erlassen am 05.11.2018) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die entsprechenden Gebühren sind im Anhang 3 dieses Reglements festgelegt. Das Merkblatt und das Meldeformular können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 13

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 14

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Die Baubehörde trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Das Durchleitungsrecht ist in Art. 49 des Gemeindebaugesetz bzw. der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.
- 4 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch den Anforderungen entsprechend ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 5 Es werden nur jene Entwässerungseinrichtungen zugelassen, die von Fachverbänden geprüft und zur Zulassung empfohlen sind.
- 6 Für die Schmutzwasserleitungen dürfen nur Rohre verwendet werden, die den statischen und abwassertechnischen Anforderungen genügen.
- 7 Das Abwasser ist den Abwasseranlagen unterirdisch, in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, absolut dichten Leitungen zuzuführen. Die Leitungen müssen unterhalb der Frostgrenze, in der Regel mit mindestens 80 cm Überdeckung verlegt werden.
- 8 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Abwasseranlagen ist ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 9 Der Anschluss an die Kanalisationsleitungen kann ohne Kontrollschacht erfolgen. Er muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken mindestens 2/3 über der Sohle ausgebildet werden.
- 10 Das Gefälle für Anschlussleitungen muss mindestens 3 % betragen.

Ausnahmen:

Ist die Verlegung von Anschlussleitungen mit den vorgeschriebenen Gefällen aus baulichen Gründen nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, können kleinere Gefälle gestattet werden, wenn geeignete einwandfreie und glatte Kanalisationsröhren verwendet und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

- 11 Der minimale Durchmesser für Einzel-Anschlussleitungen hat 125 mm, für gemeinsame Anschlussleitungen 150 mm zu betragen. Ein Kaliberwechsel muss durch Formstücke oder Schächte hergestellt werden. Bestehende Leitungen mit kleinerem Durchmesser für Einzel-Anschlussleitungen können auf Zusehen hin belassen werden, wenn sie den übrigen Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Ausnahmen:

Ist die Verlegung von Anschlussleitungen mit den vorgeschriebenen Durchmessern aus baulichen Gründen nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, kön-

nen kleinere Durchmesser gestattet werden, wenn geeignete einwandfreie und glatte Kanalisationsröhren verwendet und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

- 12 Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden (z.B. Schachteinstiege etc.).
- 13 Mineralöhlhaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die Abwasseranlagen gemäss den Weisungen des ANU vorzubehandeln (Mineralölabscheider oder weitergehende Behandlung). Gewerbliche und industrielle Betriebe bedürfen der Bewilligung des ANU.

Bei Einstellgaragen von weniger als 20 Parkplätzen und bei Garagenvorplätzen, die nur gelegentlich zum Autowaschen benützt werden, kann auf Mineralölabscheider verzichtet werden. Dafür ist ein Schlammstammler mit Schlammstak und Tauchbogen vorzusehen.

Bei Grossküchen u.dgl. kann der Gemeindevorstand den Einbau eines Fettabscheiders verlangen.

Über Abscheider darf kein Meteor- und Fremdwasser geleitet werden.

Die Dimensionierung und Ausbildung der Abscheider richtet sich nach den Richtlinien des VSA (Abscheideanlagen).

- 14 Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheint, müssen besteigbare Revisionsschächte erstellt werden. Die Bodenleitungen in den Schächten müssen als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers ausgebildet werden. Seitliche Einläufe müssen an der Schachtsohle mit Durchlauf Rinne an die Hauptleitung angeschlossen werden.
- 15 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.
- 16 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 17 Alle an die öffentlichen Anlagen angeschlossenen Objekte sind mit einem Wasserzähler auszurüsten. Auf schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Die Zähler werden von der Gemeinde gegen eine jährliche Miete zur Verfügung gestellt. Die Platzierung der Zähler hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Abnahme

Art. 15

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Die Baubehörde kann auch eine Abnahmebestätigung in Selbstverantwortung einfordern.

- 2 Die Kontrolle durch die Baubehörde entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.
- 3 Sämtliche neu erstellten oder neu geänderten Leitungen sind vor dem Eindecken durch das vom Gemeindevorstand beauftragte Ingenieurbüro einzumessen und im Leitungskataster der Gemeinde nachzuführen.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art.16

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Beschaffenheit des Schmutzwassers

Art. 17

- 1 Das den Abwasseranlagen zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe auf irgendeine Art den öffentlichen Anlagen zuzuleiten:
 - a. Gase und Dämpfe
 - b. giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - c. geruchsbelästigende Stoffe
 - d. Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos
 - e. Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in den öffentlichen Anlagen Störungen verursachen können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Milch und Schotte, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
 - f. dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbitschlamm usw.
 - g. Öle und Fette, Bitumen und Teeremulsionen
 - h. grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40⁰ C
 - i. säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 4 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

-
- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
 - 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

-
- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
 - 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

-
- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
 - 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
 - 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
 - 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

-
- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
 - 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Beitrags- und Gebührenarten

Art. 23

- 1 Die Kosten für den Einkauf in die ARA Vorderprättigau und deren Betrieb und für die Erweiterung der Verbandsanlagen sowie die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Anlagen der Gemeinde werden finanziert durch:
 - a. einmalige Beiträge von öffentlichen und privaten Grundeigentümern
 - b. wiederkehrenden Gebühren von öffentlichen und privaten Grundeigentümern
 - c. Leistungen von Kanton und Bund
 - d. Beiträge und Vorschüsse der Gemeinde
 - e. Zuwendungen Dritter
- 2 Die nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand (Subventionen, öffentliche Interessenz etc.) verbleibenden Kosten für den Bau der öffentlichen Abwasseranlagen werden von den Grundeigentümern finanziert:
 - a. durch Eigentümerbeiträge
 - b. durch Anschlussbeiträge
- 3 Für die Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen werden Benützungsgebühren erhoben, die aufgeteilt werden in:
 - a. eine Grundgebühr
 - b. eine Mengengebühr
- 2 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussbeiträge erhoben.
- 3 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 24

- 1 Die einmaligen Beiträge (Eigentümerbeiträge, Anschlussbeiträge, besondere Anschlussbeiträge) werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und eingezogen.
- 2 Die Ansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und sind im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich. Sie werden nach den Vorschriften dieses Reglements eingezogen. Der Gemeindevorstand kann sie im Rahmen der Budgetierung dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anpassen.

- 1 Schuldner der Beiträge bzw. Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Beiträge bzw. Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Beiträge bzw. Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Einmalige Beiträge

- 1 Eigentümerbeiträge werden erhoben:
 - a. Für überbaute sowie überbaubare Grundstücke innerhalb der Erstwohnungszone Ruodischhus, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Gewerbemischzone.
 - b. Für die Grundstücke innerhalb der Wohnzone Börtji ist im Kaufpreis ein Anteil Abwasserbeseitigung inbegriffen; sie sind deshalb von der Zahlung der Eigentümerbeiträge befreit.
 - c. Innerhalb der Dorfzone und ausserhalb der Bauzonen pro anzuschliessendem Objekt.
- 2 Bemessungsgrundlage:
 - a. Innerhalb der Erstwohnungszone Ruodischhus, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Gewerbemischzone ist die jeweilige Grundstücksfläche gemäss amtlicher Vermessung massgebend.
 - b. Innerhalb der Dorfzone und ausserhalb der Bauzonen ist der Gebäude-Neuwert gemäss der amtlichen Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes an die öffentlichen Anlagen massgebend.
- 3 Beitragshöhe:
 - a. Innerhalb der Erstwohnungszone Ruodischhus und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: Fr. 5.- je m2 Grundstückfläche.
 - b. Innerhalb der Gewerbemischzone: Fr. 1.- je m2 Grundstückfläche.
 - c. Innerhalb der Dorfzone und ausserhalb der Bauzonen: 1% des Neuwertes des anzuschliessenden Objektes.

4 Fälligkeit:

- a. Für überbaute sowie überbaubare Grundstücke innerhalb der Erstwohnungszone Ruodischhus, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Gewerbemischzone: im Jahr des Baubeginnes der 1. Etappe der Groberschliessung für jene Objekte, denen dieses Teilstück dient.
- b. Innerhalb der Dorfzone und ausserhalb der Bauzonen: im Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes an die öffentlichen Anlagen.

Anschlussbeiträge

Art. 27

1 Anschlussbeiträge werden erhoben:

- a. Für jedes an die öffentlichen Anlagen angeschlossene Objekt.

2 Bemessungsgrundlage:

- a. Für die Anschlussbeiträge der angeschlossenen Objekte ist der Neuwert gemäss der amtlichen Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes an die öffentlichen Anlagen (bei Neubauten sobald die amtliche Schätzung vorliegt) massgebend.

3 Beitragshöhe:

- a. Der Anschlussbeitrag für angeschlossene Objekte beträgt 0.8 % des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung.

4 Fälligkeit:

- a. Der Anschlussbeitrag für angeschlossene Objekte wird fällig im Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes an die öffentlichen Anlagen (bei Neubauten sobald die amtliche Schätzung vorliegt).

5 Spätere Veränderungen:

- a. Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Beitragsansatz richtet sich nach dem jeweiligen Ansatz für Neubauten.

6 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Anschlussbeiträge

Art. 28

1 Reichen die Erträge aus den Beiträgen und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussbeiträge erhoben.

2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern ein besonderer Anschlussbeitrag zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

- 3 Die Beitragsansätze für die besonderen Anschlussbeiträge werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussbeiträge sinngemäss die Vorschriften über die Anschlussbeiträge gemäss Art. 27.

Veranlagung

Art. 29

- 1 Die Eigentümer- bzw. Anschlussbeiträge für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei beitragspflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen können bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt werden. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussbeiträge für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt.
- 4 Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 5 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Eigentümer- und Anschlussbeiträgen ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 6 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Beiträgen ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

1.3. Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühren

Art. 30

- 1 Grundgebühren werden erhoben:
 - a. Für jedes an die öffentlichen Anlagen angeschlossene Objekt.
 - b. Für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- 2 Bemessungsgrundlage:
 - a. Die Grundgebühr für angeschlossene Objekte wird pauschal erhoben.
 - b. Die Grundgebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird für jede Einleitung pauschal erhoben.
- 3 Gebührenhöhe:
 - a. Die Höhe der Grundgebühr ist im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich. Sie soll im Durchschnitt aller Objekte nicht mehr als etwa die Hälfte der gesamten Benützungsgebühr ausmachen.

4 Fälligkeit:

- a. Die Grundgebühr für angeschlossene Objekte wird jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- b. Die Grundgebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird nach jeder Einleitung in Rechnung gestellt.

Mengengebühren

Art. 31

1 Mengengebühren werden erhoben:

- a. Für jedes an die öffentlichen Anlagen angeschlossene Objekt.
- b. Für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

2 Bemessungsgrundlage:

- a. Die Berechnung der Mengengebühr für angeschlossene Objekte erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
Für angeschlossene Objekte, bei denen kein Wasserzähler installiert werden kann, wird die Mengengebühr durch den Gemeindevorstand anhand der Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) festgelegt.
- b. Die Berechnung der Mengengebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind erfolgt auf Grund der eingeleiteten Abwassermenge in m³.

3 Gebührenhöhe:

- a. Die Höhe der Mengengebühr ist im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich.

4 Fälligkeit:

- a. Die Mengengebühr für angeschlossene Objekte wird jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- b. Die Mengengebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird nach jeder Einleitung in Rechnung gestellt.

Die Miete der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt Fr. 30.- pro Jahr und wird zusammen mit der Gebührenrechnung jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Für das nachführen des Leitungskatasters wird den Eigentümern ein Kostenanteil in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrags wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und ist in der Gebührentabelle im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich.

1.4. Zahlungsfristen

- 1 Die Fristen zur Bezahlung der jeweiligen Beiträge oder Gebühren betragen für
 - a. Eigentümerbeiträge: 90 Tage
 - b. Anschlussbeiträge: 90 Tage
 - c. Grundgebühren: 30 Tage
 - d. Mengengebühren: 30 Tage
 - e. Miete der Wasserzähler 30 Tage
 - f. Kostenanteil für das Nachführen des Leitungskatasters 30 Tage
- 2 Der Fristenlauf beginnt im Zeitpunkt der entsprechenden Verfügung bzw. der Rechnungstellung.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zahlungsfrist erstrecken.
- 4 Nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfristen wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.
- 5 Die in Art. 34.1 festgesetzten Zahlungsfristen werden durch allfällige Rekurse weder aufgehoben noch erstreckt. Ein allenfalls zuviel bezahlter Betrag wird mit Zins (Zinssatz der 1. Hypothek der GKB) zurückbezahlt.
- 6 Für die in diesem Reglement aufgeführten Beträge besteht ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

1.5. Verschiedene Vorschriften

- 1 Wenn die Anwendung dieses Reglements zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

- 2 Diese Bestimmung gilt nicht für die Höhe der in Art. 26-33 geregelten Beiträge und Gebühren.

Bussen

Art. 36

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 20'000.- geahndet. Im Wiederholungsfall ist der Gemeindevorstand nicht an diesen Höchstsatz gebunden.

Ersatzvornahme

Art. 37

Der Gemeindevorstand kann die verantwortlichen Personen zur Beseitigung einer vorschriftswidrigen Anlage anhalten und nötigenfalls auf Kosten der Eigentümer der Anlage die Herstellung des gesetzlichen Zustandes durch Ersatzvornahme veranlassen.

1.6. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 38

- 1 Einsprachen gegen Beitrags- und Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Beiträge und Gebühren in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art.39

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Die Kostenaufteilung für Pumpanlagen ist in Art. 8 geregelt. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 40

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2018 in Kraft.

- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement für die Abwasserbeseitigung vom 21. November 1991, als aufgehoben.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14.12.2017

Die Vizepräsidentin



Cornelia Roffler



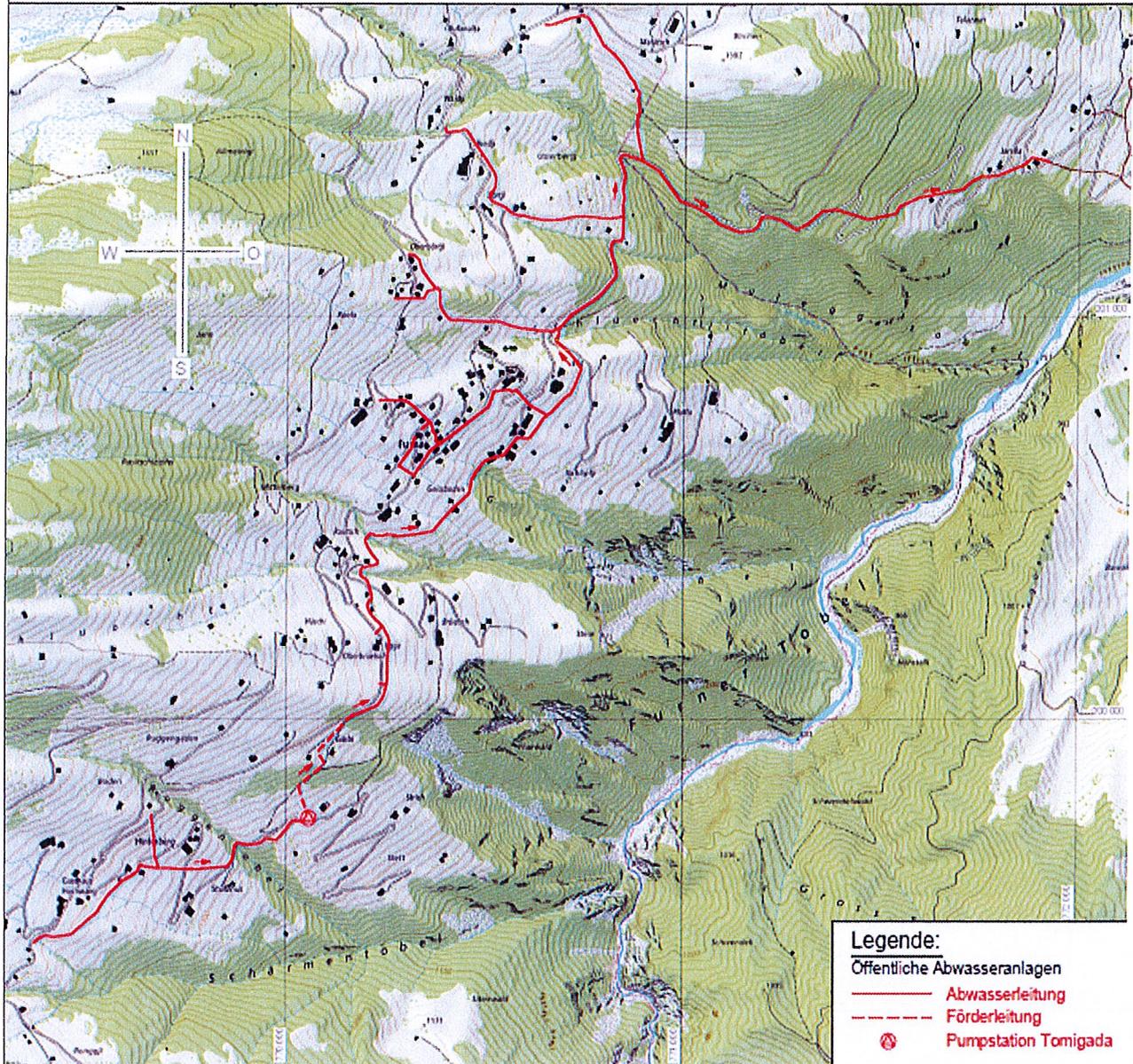
Der Aktuar



Andrea Marco Ladner

Landeskartenausschnitt 1:10'000

Öffentliche Abwasserleitungen Gemeinde Furna



Die Berechnung der Zumutbarkeit richtet sich nach der Bundesgerichtspraxis.

Momentan Fr. 6'800.- pro Zimmer, gemäss Bundesgerichtsentscheid Nr. 1A.248/2005 vom 17.08.2006

einmalige Leistungen der Grundeigentümer		
Eigentümerbeiträge: Art. 26 gemäss Definition im Reglement, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2017	- Wohnzone Ruedischhus	5.-/m ² Grundstücksfläche
	- Zone für öffentliche Bauten	
	- Wohnzone Börtji	im Grundstückspreis enthalten
	- Gewerbemischzone	1.-/m ² Grundstücksfläche
	- Dorfzone - ausserhalb der Bauzonen	1% des Neuwertes/anzuschliessendes Objekt
Anschlussbeiträge: Art. 27 gemäss Definition im Reglement, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2017	- Objekte	0.8% des Neuwertes im Zeitpunkt des Anschlusses/anzuschliessendes Objekt
	- Nachzahlung	Bei Erhöhung des Neuwertes um mehr als 20 % des Neuwertes durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Umbau, Erweiterungen, Ersatzbauten). Berechnung: Differenz zwischen Neuwert plus 20 % vor der Änderung und Neuwert nach der Änderung.
jährlich widerkehrende Leistungen der Grundeigentümer		
Grundgebühren: Art. 30 Der Gemeindevorstand kann die Grundgebühren im Rahmen der Budgetierung dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anpassen.	- Objekte	60.-/Jahr gemäss Vorstandsbeschluss vom 26.10.2015
	- Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Rückstände aus Kleinkläranlagen	60.-/Einleitung gemäss Vorstandsbeschluss vom 05.11.2018
Mengengebühren: Art. 31 Der Gemeindevorstand kann die Mengengebühren im Rahmen der Budgetierung dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anpassen.	- Objekte	-.70/m ³ gemäss Vorstandsbeschluss vom 26.10.2015
	- Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Rückstände aus Kleinkläranlagen	-.70/m ³ gemäss Vorstandsbeschluss vom 05.11.2018

<p>Wasserzählermiete: Art. 32 gemäss Definition im Reglement, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2017</p>		<p>30.-/Jahr</p>
<p>Kostenanteil für die Nachführung des Leitungskatasters: Art. 33 Der Gemeindevorstand kann den Kostenanteil im Rahmen der Budgetierung dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anpassen.</p>		<p>50.-/Nachführung gemäss Vorstandsbeschluss vom 28.09.2015</p>

STICHWORTVERZEICHNIS

	Artikel
Abfälle	17
Abscheidegut	18
Abscheider	18
Abwasser (nicht verschmutztes)	2,10,13
Abwasser (verschmutztes)	2,11
Abwasseranlagen (Einteilung)	5
Abwasseranlagen (Bau)	2,14-15,23
Abwasseranlagen (private)	2,5,16,19-22,39
Abwasserbehandlung	10,11,13,23
Abwassereinleitung	6,10,11,13
Abwassergebühren (-taxen)	1,23-33,40
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche)	5,10-12,14
Anschluss	1,6,7,39
Anschlussart	7
Anschlussbewilligung	7,29,39
Anschlussbeiträge	23,24,27,28,29,34
Anschlussleitungen	14,39
Anschlusspflicht	6
Anschlussstelle	7
Arealplanung	1,39
Beiträge	23,24,25,34
Betrieb (der Abwasseranlagen)	6,16,22,23
Brauchwasser (sauberes)	10
Brunnenwasser	10
Eigentümerbeiträge	23,24,26,29,34
Einsprache	38
Einzelkläranlagen	5
Entlastungsanlagen	5
Erneuerung (der Abwasseranlagen)	1,16
Fälligkeit	25,26,27,30,31,32,
Finanzierung	1,23
Gebühren	23,24,25,30,31,34
Gebührenrechnung	32
Gebührentabelle	12,24,30,31,33
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	1,5,22,23
Gewässer (oberirdisches)	10,12,13,
Grundgebühr	23,24,30,34,31
Haftung	22
Hausanschlussleitungen	5,14,39
Inkrafttreten	40
Kanalisation	6-10,11,15,17,18
Kontrolle	20
Kontrollschacht	14

Kühlwasser (sauberes)	10
Leitungskataster	5,15,33,34
Mängel	15,21
Nachbargemeinde	1
Niederschlagswasser	10
Normen (Fachverbände)	14
Pumpanlagen	8,39
Pumpen	8
Pumpwerke	5
Quartierplanung	1,39
Quellwasser	10
Rechnungsstellung	25,26,27,30,31,32,33,34,39
Recht (übergeordnetes)	3
Regenbecken	5
Regenwasser	5,10
Reinigung (der Abwasseranlagen)	18,19
Rückstau	9
Schäden	21,22,
Schlamm	12
Schmutzwasserleitungen	5
Sickerwasser	10
Spezialfinanzierung	23,24,30,31
Störungen	21
Unterhalt (der Abwasseranlagen)	1,16,23
Veranlagung (Anschlussbeiträge)	24,27,29
Veranlagung (Eigentümerbeiträge)	24,26,29
Veranlagung (Grundgebühren)	30
Veranlagung (Mengengebühren)	31
Verbandsanlagen	5
Verbandskanäle	5
Vergütungszins	29
Versickerung	10,13
Verzugszins	29,34
Vorbehandlungsanlagen	5,14,18
Vorfluter	10,13,13
Vorschriften (rechtliche)	3
Vorschriften (technische)	1,14
Wasserverbrauch	31
Wasserzähler	14,31,32,34
Zählermieten	32,34
Zerkleinerungsanlagen	17
Zustand (der Abwasseranlagen)	16,20,21
Zweck	1